

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 239

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

47. Jahrgang

9. Juli 2004

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1255/2004 der Kommission vom 8. Juli 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 1256/2004 der Kommission vom 5. Mai 2004 zur Einstellung der Fischerei auf Schellfisch durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands	3
	★	Verordnung (EG) Nr. 1257/2004 der Kommission vom 7. Juli 2004 zur Einstellung der Fischerei auf Blauen Wittling durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	4
	★	Verordnung (EG) Nr. 1258/2004 der Kommission vom 8. Juli 2004 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten Angaben (Paia de Toucinho de Estremoz e Borba, Chouriço de Carne de Estremoz e Borba, Paia de Lombo de Estremoz e Borba, Morcela de Estremoz e Borba, Chouriço grosso de Estremoz e Borba, Paia de Estremoz e Borba)	5
	★	Verordnung (EG) Nr. 1259/2004 der Kommission vom 8. Juli 2004 über die unbefristete Zulassung bestimmter in der Tierernährung bereits zugelassener Zusatzstoffe ⁽¹⁾	8
	★	Verordnung (EG) nr. 1260/2004 der Kommission vom 8. Juli 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 838/2004 mit Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	16
		Verordnung (EG) Nr. 1261/2004 der Kommission vom 8. Juli 2004 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	19
		Verordnung (EG) Nr. 1262/2004 der Kommission vom 8. Juli 2004 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1210/2004 für das Wirtschaftsjahr 2004/2005	23

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EG) Nr. 1263/2004 der Kommission vom 8. Juli 2004 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1226/2004 festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	25
Verordnung (EG) Nr. 1264/2004 der Kommission vom 8. Juli 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	27
Verordnung (EG) Nr. 1265/2004 der Kommission vom 8. Juli 2004 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	30
Verordnung (EG) Nr. 1266/2004 der Kommission vom 8. Juli 2004 zur Kürzung der Gültigkeitsdauer der für Getreideverarbeitungserzeugnisse zu erteilenden Ausfuhrlicenzen	31
Verordnung (EG) Nr. 1267/2004 der Kommission vom 8. Juli 2004 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die besonderen Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten und die besonderen Zuteilungen der nichttraditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der zusätzlichen Menge für die Einfuhr von Bananen in die neuen Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004	33

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2004/540/GASP:

- ★ **Beschluss THEMIS/1/2004 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 30. Juni 2004 betreffend die Ernennung des Leiters der EU-Mission zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit in Georgien im Rahmen der ESVP, EUJUST THEMIS** 35
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Richtlinie 93/31/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. L 188 vom 29.7.1993)** 36



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1255/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Juli 2004****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. Juli 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	52,9
	999	52,9
0707 00 05	052	94,6
	999	94,6
0709 90 70	052	80,3
	999	80,3
0805 50 10	388	61,8
	508	48,1
	524	57,5
	528	55,3
	999	55,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	79,0
	400	107,3
	404	116,8
	508	70,5
	512	76,2
	528	76,7
	720	82,6
	804	91,1
	999	87,5
0808 20 50	388	106,2
	512	90,1
	528	52,6
	999	83,0
0809 10 00	052	224,7
	624	203,1
	999	213,9
0809 20 95	052	299,1
	068	222,3
	400	333,1
	999	284,8
0809 30 10, 0809 30 90	052	148,9
	624	75,4
	999	112,2
0809 40 05	512	91,6
	624	193,5
	999	142,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1256/2004 DER KOMMISSION**vom 5. Mai 2004****zur Einstellung der Fischerei auf Schellfisch durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004)⁽²⁾ sind für das Jahr 2004 Quoten für Schellfisch vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zuteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Schellfischfänge im ICES-Gebiet I, II (norwegische Zone) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen

oder in Deutschland registriert sind, die für 2004 zuteilte Quote erreicht. Deutschland hat die Befischung dieses Bestands ab dem 9. April 2004 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Schellfischfänge im ICES-Gebiet I, II (norwegische Zone) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, gilt die Deutschland für 2004 zuteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Schellfisch im ICES-Gebiet I, II (norwegische Zone) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 9. April 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 (AbL. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 31.12.2003, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1257/2004 DER KOMMISSION
vom 7. Juli 2004
zur Einstellung der Fischerei auf Blauen Wittling durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004)⁽³⁾ sind für das Jahr 2004 Quoten für Blauen Wittling vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Wittlingfänge im ICES-Gebiet Vb (Gewässer der Färöer) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats

führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2004 zugeteilte Quote erreicht. Die Gemeinschaft hat die Befischung dieses Bestands ab dem 29. April 2004 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Wittlingfänge im ICES-Gebiet Vb (Gewässer der Färöer) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, gilt die der Gemeinschaft für 2004 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Blauen Wittling im ICES-Gebiet Vb (Gewässer der Färöer) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 29. April 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 344 vom 31.12.2003, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1258/2004 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 2004

zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten Angaben (Paia de Toucinho de Estremoz e Borba, Chouriço de Carne de Estremoz e Borba, Paia de Lombo de Estremoz e Borba, Morcela de Estremoz e Borba, Chouriço grosso de Estremoz e Borba, Paia de Estremoz e Borba)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 hat Portugal in Bezug auf die sechs Bezeichnungen „Paia de Toucinho de Estremoz e Borba“, „Chouriço de Carne de Estremoz e Borba“, „Paia de Lombo de Estremoz e Borba“, „Morcela de Estremoz e Borba“, „Chouriço grosso de Estremoz e Borba“ und „Paia de Estremoz e Borba“ die Eintragung als geschützte geografische Angaben beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass diese Anträge mit der Verordnung übereinstimmten und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthielten.
- (3) Die Hauptelemente der Spezifikationen für die Anträge auf Eintragung dieser Bezeichnungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 27. April 2002⁽²⁾ veröffentlicht.
- (4) Die Italienische Republik hat bei der Kommission gegen die Eintragung dieser Bezeichnungen Einspruch im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.
- (5) Die Einsprüche galten der Nichtbeachtung von Artikel 2 der genannten Verordnung und waren zulässig im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung. Die Kommission hat die beiden Mitgliedstaaten gebeten, in Übereinstimmung mit ihren internen Verfahren zu einer Einigung zu kommen.
- (6) Da zwischen der Italienischen Republik und der Portugiesischen Republik innerhalb einer Frist von drei Monaten

keine Einigung erzielt werden konnte, muss die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 15 einen Beschluss fassen.

- (7) Die Italienische Republik führt als Erstes an, dass das geografische Gebiet der Erzeugung des Ausgangsprodukts nicht genau abgegrenzt ist und der Ursprungsnachweis deswegen nicht zertifiziert werden kann. Was außerdem die verwendete Tierrasse anbelangt, so ist nicht die Möglichkeit von Kreuzungen erwähnt, weswegen der Ursprungsnachweis auch dann unzureichend ist, wenn für die genannte Rasse ein Zuchtbuch vorliegt.
- (8) Da es sich um eine g. g. A. handelt, sind die Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 für jede der sechs Bezeichnungen erfüllt, denn das Verarbeitungsgebiet ist genau abgegrenzt und der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet ist durch die Bekanntheit und die besonderen organoleptischen Merkmale belegt. Das Argument der Italienischen Republik ist nicht stichhaltig, denn der Ursprungsnachweis betrifft in diesem Fall den Nachweis der Verarbeitung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet, nicht jedoch den Nachweis des Ursprungs des Ausgangsprodukts. Die Spezifikationen können allerdings objektive Kriterien für die Auswahl des Ausgangsproduktes vorsehen.
- (9) Als Zweites führt die Italienische Republik an, die Behauptung, es bestehe eine Tradition der Herstellung in „ordentlich zugelassenen“ Betrieben, besäße keine Gültigkeit, wenn nicht angegeben sei, welche Parameter zu beachten sind und welchem Rechtssubjekt die Zulassung erteilt wurde. Außerdem sind in den Eintragungsanträgen nicht die bei der Herstellung zu beachtenden Verfahrensschritte und Parameter wie beispielsweise die Dauer und Temperatur des Räucherns und die Möglichkeiten und Verfahren der Reifung nach traditionellen Verfahren beschrieben.
- (10) Aus den Begleitunterlagen zu den Eintragungsanträgen geht hervor, dass die zugelassenen Betriebe erfasst sind und auf die Beachtung der Parameter der Spezifikationen hin überprüft werden. Die bei der Herstellung zu beachtenden Verfahrensschritte und Parameter sind in den bei der Kommission eingereichten Spezifikationen ausführlich beschrieben.
- (11) Als Drittes bemängelt die Italienische Republik, dass die Eintragungsanträge für diese Bezeichnungen eher dazu bestimmt sind, sehr ähnliche Produkte für den Vertrieb zu differenzieren, als eine laut dem zweiten Erwägungsgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erstrebenswerte, diversifizierte Agrarproduktion zu belegen.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (Abl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 102 vom 27.4.2002, S. 2.

- (12) Aus den bei der Kommission eingereichten Lastenheften und den zusätzlichen Auskünften der portugiesischen Delegation geht hervor, dass beispielsweise in Bezug auf die verwendeten Fleischteile, die Gewürze, die Art und Dauer der Trocknung, den verwendeten Darm, die Größe der Fleisch- und Fettstücke sowie Größe, Form und Geschmack des Endprodukts deutliche Unterschiede zwischen den Produkten bestehen. Außerdem werden die Produkte mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet.
- (13) Bei der förmlichen Überprüfung der Lastenhefte für die Bezeichnungen „Paia de Toucinho de Estremoz e Borba“, „Chouriço de Carne de Estremoz e Borba“, „Paia de Lombo de Estremoz e Borba“, „Morcela de Estremoz e Borba“, „Chouriço grosso de Estremoz e Borba“ und „Paia de Estremoz e Borba“ wurden keine eindeutigen Beurteilungsfehler festgestellt.
- (14) Diese Bezeichnungen sollten daher in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen und in der Gemeinschaft als geografische Angaben geschützt werden.
- (15) Der Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission⁽¹⁾.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für geschützte geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnungen ergänzt. Diese Bezeichnungen werden als geschützte geografische Angaben (g. g. A.) in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1165/2004 (Abl. L 224 vom 25.6.2004, S. 16).

ANHANG

LEBENSMITTEL GEMÄSS ANHANG I DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92

Fleischerzeugnisse

PORTUGAL

Paia de Toucinho de Estremoz e Borba (g. g. A.)

Chouriço de Carne de Estremoz e Borba (g. g. A.)

Paia de Lombo de Estremoz e Borba (g. g. A.)

Morcela de Estremoz e Borba (g. g. A.)

Chouriço grosso de Estremoz e Borba (g. g. A.)

Paia de Estremoz e Borba (g. g. A.)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1259/2004 DER KOMMISSION
vom 8. Juli 2004
über die unbefristete Zulassung bestimmter in der Tierernährung bereits zugelassener Zusatzstoffe
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1756/2002⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 9d Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 70/524/EWG schreibt vor, dass nur solche Zusatzstoffe in den Verkehr gebracht werden dürfen, für die eine gemeinschaftliche Zulassung erteilt worden ist.
- (2) Bei den in Anhang C Teil II der Richtlinie 70/524/EWG genannten Zusatzstoffe, zu denen auch Mikroorganismen und Enzyme zählen, kann für einen bereits zugelassenen Zusatzstoff auch eine Zulassung für unbegrenzte Zeit erteilt werden, sofern die in Artikel 3a genannten Bedingungen erfüllt sind.
- (3) Die Verwendung der Mikroorganismus-Zubereitung in *Enterococcus faecium* (DSM 10663/NCIMB 10415) wurde erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 1636/1999 der Kommission⁽³⁾ für Masthühner vorläufig zugelassen.
- (4) Zur Unterstützung des Antrags auf Zulassung dieses Mikroorganismus für unbegrenzte Zeit wurden neue Daten vorgelegt.
- (5) Die Bewertung des Antrags auf Zulassung dieses Zusatzstoffes hat ergeben, dass die in der Richtlinie 70/524/EWG genannten Bedingungen für eine Zulassung für unbegrenzte Zeit erfüllt sind.
- (6) Die Verwendung dieses Mikroorganismus bei Masthühnern gemäß Anhang I sollte daher für unbegrenzte Zeit zugelassen werden.
- (7) Die Verwendung der Enzymzubereitung Endo-1,4-beta-glucanase, Endo-1,3(4)-beta-glucanase und Endo-1,4-beta-xylanase aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 74 252) wurde erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 1436/1998 der Kommission⁽⁴⁾ in flüssiger Form und durch die Verordnung (EG) Nr. 937/2001 der Kommission⁽⁵⁾ als Granulat für Masthühner zugelassen.
- (8) Die Verwendung der Enzymzubereitung Endo-1,3(4)-beta-glucanase aus *Aspergillus aculeatus* (CBS 589.94) wurde erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 654/2000 der Kommission⁽⁶⁾ für Masthühner vorläufig zugelassen.
- (9) Die Verwendung der Enzymzubereitung Endo-1,3(4)-beta-glucanase und Endo-1,4-beta-xylanase aus *Penicillium funiculosum* (IMI SD 101) wurde erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 866/1999 der Kommission⁽⁷⁾ für Masthühner vorläufig zugelassen.
- (10) Die Verwendung der Enzymzubereitung Endo-1,4-beta-xylanase aus *Aspergillus niger* (CBS 520.94) wurde erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 1436/1998 der Kommission⁽⁸⁾ für Masthühner vorläufig zugelassen.
- (11) Die Verwendung der Enzymzubereitung Endo-1,4-beta-xylanase aus *Bacillus subtilis* (LMG-S 15136) wurde erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 1353/2000 der Kommission⁽⁹⁾ in fester Form und durch die Verordnung (EG) Nr. 2188/2002 der Kommission⁽¹⁰⁾ in flüssiger Form für Masthühner vorläufig zugelassen.
- (12) Zur Unterstützung der Anträge auf Zulassung dieser einzelnen Enzymzubereitungen für unbegrenzte Zeit wurden neue Daten vorgelegt.
- (13) Die Bewertung des Antrags auf Zulassung dieser Enzymzubereitungen hat ergeben, dass die in der Richtlinie 70/524/EWG genannten Bedingungen für eine Zulassung für unbegrenzte Zeit erfüllt sind.
- (14) Die Verwendung dieser Enzymzubereitungen für Masthühner sollte daher unter den in den Anhängen II, III, IV, V und VI genannten Bedingungen für unbegrenzte Zeit zugelassen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 3.10.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 130 vom 12.5.2001, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 26.

⁽⁷⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. L 155 vom 28.06.2000, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 333 vom 10.12.2002, S. 5.

- (15) Die Bewertung dieser Anträge ergibt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber den in den Anhängen aufgeführten Zusatzstoffen bestimmte Verfahren vorgeschrieben werden sollten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sollten durch Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit gewährleistet sein⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2004

Im Namen der Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

Artikel 1

Die in Anhang I aufgeführte Zubereitung der Gruppe „Mikroorganismen“ wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Die in Anhang II, III, IV, V und VI dieser Verordnung aufgeführten Zubereitungen der Gruppe „Enzyme“ werden zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesen Anhängen aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 29. 6.1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1.

ANHANG I

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt		Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg Alleinfuttermittel				
Mikroorganismus									
E 1707	<i>Enterococcus faecium</i> DSM 10663/NCIMB 10415	Zubereitung von <i>Enterococcus faecium</i> mit mindestens Pulver und Granulat: 3,5 × 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff gecoated: 2,0 × 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff flüssig: 1 × 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff	Masthühner	—	1 × 10 ⁹	1 × 10 ⁹		In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben Kann in Mischfuttermitteln mit folgenden zugelassenen Kokzidiostatika eingesetzt werden: Diclazuril, Halofuginon, Lasalocid-Natrium, Maduramicin-Ammonium, Monensin-Natrium, Robenidid	Unbegrenzte Zeit

ANHANG II

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt		Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					halt	Aktivität/kg Alleinfuttermittel			
Enzyme									
E 1602	Endo-1,4-beta-glucanase EC 3.2.1.4 Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-glucanase, Endo-1,3(4)-beta-glucanase und Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (ATCC 74 252) mit einer Mindestaktivität von: flüssig und Granulat: Endo-1,4-beta-glucanase: 8 000 U ⁽¹⁾ /ml oder g Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 18 000 U ⁽²⁾ /ml oder g Endo-1,4-beta-xylanase: 26 000 U ⁽³⁾ / ml oder g	Masthühner	—	Endo-1,4-beta-glucanase: 400 U Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 900 U Endo-1,4-beta-xylanase: 1 300 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-beta-glucanase: 400-1 600 U Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 900-3 600 U Endo-1,4-beta-xylanase: 1 300-5 200 U 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z. B. mit mehr als 30 % Weizen oder Gerste und mehr als 10 % Roggen	Unbegrenzte Zeit	
⁽¹⁾ 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Carboxymethylcellulose freisetzt. ⁽²⁾ 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Gersten-Beta-glucan freisetzt. ⁽³⁾ 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Spelzhafner-Xylan freisetzt.									

ANHANG III

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt		Geltungsdauer der Zulassung
					Mindestgehalt	Aktivität/kg Alleinfuttermittel	
Enzyme							
E 1603	Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-glucanase aus <i>Aspergillus aculeatus</i> (CBS 589.94) mit einer Mindestaktivität von: gecoatet: 50 FBG ⁽¹⁾ /g flüssig: 120 FBG/ml	Masthühner	—	10 FBG	—	Unbegrenzte Zeit
1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 15—20 FBG 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Beta-Glucane), z. B. mit mehr als 60 % pflanzlichen Zutraten (Mais, Lupine, Weizen, Gerste, Soja, Reis, Ölsaatenraps oder Erbsen)							

⁽¹⁾ 1 FBG ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 30 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.

ANHANG IV

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Mindestgehalt	Aktivität/kg Alleinfuttermittel		
Enzyme								
E 1604	Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-glucanase und Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Penicillium funiculosum</i> (IMI SD 101) mit einer Mindestaktivität von: Pulver: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 2 000 U ⁽¹⁾ /g Endo-1,4-beta-xylanase: 1 400 U ⁽²⁾ /g flüssig: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 500 U/ml Endo-1,4-beta-xylanase: 350 U/ml	Masthühner	—	Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 100 U Endo-1,4-beta-xylanase: 70 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 100 U Endo-1,4-beta-xylanase: 70 U 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Beta-Glucose und Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 50 % Gerste oder 60 % Weizen	Unbegrenzte Zeit

(¹) 1 U ist die Enzymmenge, die 5,55 Mikromol reduzierende Zucker (Maltoseäquivalente) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 50 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.

(²) 1 U ist die Enzymmenge, die 4,00 Mikromol reduzierende Zucker (Maltoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 50 °C aus Birkenholz-Xylan freisetzt.

ANHANG V

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität/kg Alleinfuttermittel	Alleinfuttermittel		
Enzyme								
E 1605	Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 520.94) mit einer Mindestaktivität von: fest: Endo-1,4-beta-xylanase: 600 U ⁽¹⁾ /g flüssig: Endo-1,4-beta-xylanase: 300 U/ml	Masthühner	—	300 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-beta-xylanase: 300-600 U 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 50 % Weizen	Unbegrenzte Zeit
(1) U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol Xylose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C aus Birkenholz-Xylan freisetzt.								

ANHANG VI

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Mindestgehalt	Höchstgehalt		
Enzyme								
E 1606	Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Bacillus subtilis</i> (LMG-S 15136) mit einer Mindestaktivität von: flüssig und fest: 100 IU ⁽¹⁾ /g oder ml	Masthühner	—	10 IU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 10 IU 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 40 % Weizen	Unbegrenzte Zeit

⁽¹⁾ 1 IU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 30 °C aus Birkenholzxyylan freisetzt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1260/2004 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 838/2004 mit Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission⁽²⁾ sind die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft erlassen worden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 838/2004 der Kommission⁽³⁾ sind die erforderlichen Übergangsmaßnahmen erlassen worden, um den Übergang von den in den neuen Mitgliedstaaten vor dem Beitritt bestehenden Regelungen zu der aus der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen resultierenden Regelung zu erleichtern. Um die Versorgung des Marktes insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist mit der Verordnung für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004 übergangsweise eine zusätzliche Menge zu den mit Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in allen Drittländern eröffneten Kontingenten festgesetzt worden, für die dieselben Zollbedingungen gelten.
- (3) Übergangsweise sind im Hinblick auf die Erteilung von Einfuhrlicenzen für eine erste Tranche Anfang Mai 2004 mit der Verordnung (EG) Nr. 838/2004 die erforderlichen Bestimmungen für die Festsetzung einer vorläufigen Referenzmenge für die traditionellen Marktbeteiligten und einer vorläufigen Zuteilung für die nichttraditionellen

Marktbeteiligten erlassen worden. Diese Festsetzung dürfte es den zuständigen nationalen Behörden ermöglichen, die Kontrollen und Überprüfungen der von den Marktbeteiligten übermittelten Unterlagen und Belege durchzuführen, die Berichtigungen der Erklärungen gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 414/2004⁽⁴⁾ bzw. den von den neuen Mitgliedstaaten erlassenen nationalen Bestimmungen mit demselben Ziel vorzunehmen und gegebenenfalls die Mitteilungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 derselben Verordnung bzw. den von den neuen Mitgliedstaaten zu diesem Zweck erlassenen nationalen Bestimmungen zu berichtigen, bevor eine neue Tranche der zusätzlichen Menge eröffnet wird.

- (4) Nach Ablauf dieser von den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission durchgeführten Kontrollmaßnahmen und auf der Grundlage der Mitteilungen der konsolidierten Angaben ist vorzusehen, dass die zuständigen nationalen Behörden für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004 je nach Fall die besondere Referenzmenge für die traditionellen Marktbeteiligten bzw. die besondere Zuteilung für die nichttraditionellen Marktbeteiligten festsetzen. Da die Marktbeteiligten dabei auf Schwierigkeiten gestoßen sind, Abschriften von den erforderlichen Belegen dafür zu erhalten, dass die Erzeugnisse im Bestimmungsland zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, ist vorzusehen, dass diese besondere Referenzmenge anhand der Belege und Unterlagen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 414/2004 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 689/2004 festgesetzt wird.
- (5) Für die Verwaltung der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 838/2004 festgesetzten zusätzlichen Menge sind die Koeffizienten festzusetzen, die auf die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Gesamtmengen anzuwenden sind, und ist die Festsetzung des Anpassungskoeffizienten vorzusehen, den die zuständigen Behörden auf die Einzelmengen jedes Marktbeteiligten für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004 anwenden müssen.
- (6) Es sind die für die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen in die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen einer zweiten Tranche ab Juli 2004 verfügbare Menge festzusetzen und die Modalitäten für die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der Lizenzen festzulegen.
- (7) Es sind die Modalitäten für die Verwaltung der zusätzlichen Menge für das letzte Quartal 2004 festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 838/2004 (AbI. L 127 vom 29.4.2004, S. 52).

⁽³⁾ ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 6. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 689/2004 (AbI. L 106 vom 15.4.2004, S. 17).

- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 838/2004 ist daher entsprechend zu ändern. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung müssen am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, damit im Juli 2004 Einfuhrlizenzen erteilt werden können.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 838/2004 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 5, 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 5

Für den zweiten Zeitraum der Erteilung von Lizenzen im Juli 2004 verfügbare Menge

Für den zweiten Zeitraum der Erteilung von Lizenzen im Hinblick auf die Einfuhr von Bananen in die neuen Mitgliedstaaten steht im Juli 2004 eine Menge von 105 000 Tonnen zur Verfügung. Diese Menge steht zu 87 150 Tonnen traditionellen Marktbeteiligten und zu 17 850 Tonnen nichttraditionellen Marktbeteiligten offen.

Artikel 6

Besondere Referenzmenge für traditionelle Marktbeteiligte für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004

(1) Für jeden traditionellen Marktbeteiligten, der in einem der Jahre des Referenzzeitraums 2000, 2001 und 2002 die Mindestmenge von Primäreinfuhren von Bananen im Hinblick auf den Verkauf in einem oder mehreren neuen Mitgliedstaaten getätigt hat, setzen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Marktbeteiligte eingetragen ist, anhand des Durchschnitts der im oben genannten Dreijahreszeitraum getätigten Primäreinfuhren eine besondere Referenzmenge für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004 fest. Diese Referenzmenge wird anhand der Belege gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 414/2004 festgesetzt.

Zur Berechnung dieser besonderen Referenzmenge wird auf den jährlichen Durchschnitt der Primäreinfuhren gemäß Unterabsatz 1 der Koeffizient 0,667 angewendet.

(2) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Mitteilungen sowie nach Maßgabe der in Artikel 3 festgesetzten Menge setzt die Kommission gegebenenfalls einen Anpassungskoeffizienten fest, der auf die besonderen Referenzmengen der einzelnen traditionellen Marktbeteiligten anzuwenden ist.

(3) Die zuständigen Behörden teilen jedem Marktbeteiligten spätestens am zweiten Arbeitstag, der auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Festsetzung des Koeffizienten folgt, seine gegebenenfalls um den Anpassungskoeffizienten gemäß Absatz 2 berichtigte besondere Referenzmenge mit.

Artikel 7

Besondere Zuteilung für nichttraditionelle Marktbeteiligte für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004

(1) Die zuständigen Behörden setzen für jeden bei ihnen eingetragenen nichttraditionellen Marktbeteiligten für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004 eine besondere Zuteilung fest.

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Mitteilungen sowie nach Maßgabe der in Artikel 3 festgesetzten Menge setzt die Kommission gegebenenfalls einen Anpassungskoeffizienten fest, der auf die Anträge der einzelnen nichttraditionellen Marktbeteiligten auf eine besondere Zuteilung anzuwenden ist.

(2) Die zuständigen Behörden teilen jedem nichttraditionellen Marktbeteiligten spätestens am zweiten Arbeitstag, der auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Festsetzung des Koeffizienten folgt, seine Zuteilung mit.

Artikel 8

Einreichung der Lizenzanträge und Erteilung der Lizenzen

(1) Die Anträge auf Einfuhrlizenz werden bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats eingereicht, in dem der Marktbeteiligte eingetragen ist.

(2) Die Einfuhrlizenzen, nachstehend „Beitrittslizenzen“ genannt, werden ausschließlich zum freien Verkehr in einem neuen Mitgliedstaat erteilt.

(3) Die Lizenzanträge tragen die Angaben ‚Beitrittslizenz‘, ‚traditioneller Marktbeteiligter‘ bzw. ‚nichttraditioneller Marktbeteiligter‘ sowie ‚Verordnung (EG) Nr. 838/2004. Lizenz gilt nur in einem neuen Mitgliedstaat‘.

Diese Angaben werden in Feld 20 der Lizenz eingetragen.“

2. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 8a

Einreichung der Lizenzanträge und Erteilung der Lizenzen im Juli 2004 für den zweiten Zeitraum

(1) Für den zweiten Zeitraum werden die Lizenzanträge spätestens am sechsten Arbeitstag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung eingereicht.

Der oder die von einem Marktbeteiligten eingereichten Anträge sind nur zulässig, wenn die beantragte Menge insgesamt nicht mehr beträgt als:

- a) 35 % der gemäß Artikel 6 Absatz 3 mitgeteilten Referenzmenge im Falle eines traditionellen Marktbeteiligten;
- b) 35 % der gemäß Artikel 7 Absatz 2 mitgeteilten besonderen Zuteilung im Falle eines nichttraditionellen Marktbeteiligten.

Die zuständigen nationalen Behörden erteilen die Einfuhrlizenzen unverzüglich.

(2) Die Gültigkeitsdauer der gemäß dem vorliegenden Artikel erteilten Einfuhrlizenzen beginnt am Tag ihrer tatsächlichen Erteilung und endet am 7. Oktober 2004.

Artikel 8b

Einreichung der Lizenzanträge und Erteilung der Lizenzen im September 2004 für den dritten Zeitraum

(1) Für den dritten Erteilungszeitraum der Lizenzen im September 2004 werden die Lizenzanträge gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 eingereicht.

(2) Die Anträge auf die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die zusätzliche Menge sind nur zulässig, wenn sie

a) von einem traditionellen Marktbeteiligten gestellt wurden und sich höchstens auf eine Menge beziehen, die der Differenz zwischen der gemäß Artikel 6 Absatz 3 mitgeteilten Referenzmenge einerseits und der Summe der in den ihm für die ersten zwei Zeiträume Mai bzw. Juli erteilten Einfuhrlizenzen angegebenen Mengen andererseits entspricht;

b) von einem nichttraditionellen Marktbeteiligten gestellt wurden und sich höchstens auf eine Menge beziehen, die der Differenz zwischen der gemäß Artikel 7 Absatz 2 mitgeteilten Zuteilung einerseits und der Summe der in den ihm für die ersten zwei Zeiträume Mai bzw. Juli erteilten Einfuhrlizenzen angegebenen Mengen andererseits entspricht.

(3) Die in diesem Artikel genannten Einfuhrlizenzen werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 erteilt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1261/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Juli 2004****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuherstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Unter Berücksichtigung der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffenen Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁴⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁵⁾ gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Damit die strenge Überwachung dieser Regelung keine Unterbrechung erfährt, muss den Ausgabenvorausschätzungen und den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 oder in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Grunderzeugnisse die in Form von im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 bzw. im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.⁽²⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (AbL. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 543/2004 (AbL. L 87 vom 25.3.2004, S. 8).⁽⁴⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2004 (AbL. L 36 vom 7.2.2004, S. 13).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2004

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 9. Juli 2004 geltende Erstattungssätze

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen:		
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—	—
	– in allen anderen Fällen	—	—
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn:		
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—	—
	– – in allen anderen Fällen:		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾	—	—
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾	—	—
	– – in allen anderen Fällen	—	—
1002 00 00	Roggen	—	—
1003 00 90	Gerste:		
	– bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾	—	—
	– in allen anderen Fällen	—	—
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von:		
	– Stärke:		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾	3,747	3,747
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾	1,752	1,752
	– – in allen anderen Fällen	3,747	3,747
	– Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽⁴⁾ :		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾	2,810	2,810
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾	1,314	1,314
	– – in allen anderen Fällen	2,810	2,810
	– bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾	1,752	1,752
	– anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	3,747	3,747
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt:		
	– bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ :	3,747	3,747
	– bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾	1,752	1,752
	– in allen anderen Fällen	3,747	3,747

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	—	—
1006 40 00	Bruchreis	—	—
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1262/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Juli 2004****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1210/2004 für das Wirtschaftsjahr 2004/2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1210/2004 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt. Diese Preise und Zölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/2004 der Kommission⁽⁴⁾ geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, festgesetzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1210/2004 für das Wirtschaftsjahr 2004/2005, werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5).

⁽³⁾ ABl. L 232 vom 1.7.2004, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 237 vom 8.7.2004, S. 16.

ANHANG

Geänderte Beträge der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 ab dem 9. Juli 2004 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	18,69	6,96
1701 11 90 ⁽¹⁾	18,69	12,86
1701 12 10 ⁽¹⁾	18,69	6,77
1701 12 90 ⁽¹⁾	18,69	12,35
1701 91 00 ⁽²⁾	20,89	15,78
1701 99 10 ⁽²⁾	20,89	10,34
1701 99 90 ⁽²⁾	20,89	10,34
1702 90 99 ⁽³⁾	0,21	0,43

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1263/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Juli 2004****zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1226/2004 festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker in unverändertem Zustand anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1226/2004 der Kommission⁽²⁾ festgesetzt.

- (2) Da die Daten, die der Kommission derzeit vorliegen, sich von den zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1226/2004 zur Verfügung stehenden Daten unterscheiden, sind diese Erstattungen zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse in unverändertem Zustand, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1226/2004 festgesetzt wurden, werden geändert und sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 233 vom 2.7.2004, S. 9.

ANHANG

**GEÄNDERTE BETRÄGE DER AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UN-
VERÄNDERTEM ZUSTAND, ANWENDBAR AB 9. JULI 2004**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 91 00	S00	EUR/100 kg	41,68 ⁽¹⁾
1701 11 90 99 10	S00	EUR/100 kg	40,10 ⁽¹⁾
1701 12 90 91 00	S00	EUR/100 kg	41,68 ⁽¹⁾
1701 12 90 99 10	S00	EUR/100 kg	40,10 ⁽¹⁾
1701 91 00 90 00	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4532
1701 99 10 91 00	S00	EUR/100 kg	45,32
1701 99 10 99 10	S00	EUR/100 kg	43,59
1701 99 10 99 50	S00	EUR/100 kg	43,59
1701 99 90 91 00	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4532

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1264/2004 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 2004

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽³⁾ über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95 (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25).

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juli 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbe- trag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbe- trag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	52,46	1104 23 10 9300	C10	EUR/t	43,09
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	44,96	1104 29 11 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	44,96	1104 29 51 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C11	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C11	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C11	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	C10	EUR/t	9,37
1103 19 40 9100	C10	EUR/t	0,00	1107 10 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	67,45	1107 10 91 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	52,46	1108 11 00 9200	C10	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	44,96	1108 11 00 9300	C10	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	44,96	1108 12 00 9200	C10	EUR/t	59,95
1103 19 10 9000	C10	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	C10	EUR/t	59,95
1103 19 30 9100	C10	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	C10	EUR/t	59,95
1103 20 60 9000	C12	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	C10	EUR/t	59,95
1103 20 20 9000	C11	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	C10	EUR/t	0,00
1104 19 69 9100	C10	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	C10	EUR/t	0,00
1104 12 90 9100	C10	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	C10	EUR/t	0,00
1104 12 90 9300	C10	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	58,73
1104 19 10 9000	C10	EUR/t	0,00	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	44,96
1104 19 50 9110	C10	EUR/t	59,95	1702 30 91 9000	C10	EUR/t	58,73
1104 19 50 9130	C10	EUR/t	48,71	1702 30 99 9000	C10	EUR/t	44,96
1104 29 01 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	C10	EUR/t	44,96
1104 29 03 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	C10	EUR/t	58,73
1104 29 05 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	C10	EUR/t	44,96
1104 29 05 9300	C10	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	C10	EUR/t	61,54
1104 22 20 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	C10	EUR/t	42,72
1104 22 30 9100	C10	EUR/t	0,00	2106 90 55 9000	C10	EUR/t	44,96
1104 23 10 9100	C10	EUR/t	56,21				

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10: Alle Bestimmungen.

C11: Alle Bestimmungen außer Bulgarien.

C12: Alle Bestimmungen außer Rumänien.

C13: Alle Bestimmungen außer Bulgarien und Rumänien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1265/2004 DER KOMMISSION
vom 8. Juli 2004
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1748/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis⁽³⁾ sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung, die erforderlichenfalls für Kartoffelstärke differenziert wird, muss einmal im Monat festgesetzt werden

und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

- (2) Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung wird

- a) für Mais-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Reis- oder Bruchreisstärke auf 10,94 EUR/t festgesetzt;
- b) für Kartoffelstärke auf 9,62 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (AbL. L 628 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2004 (AbL. L 36 vom 7.2.2004, S. 13).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1266/2004 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 2004

**zur Kürzung der Gültigkeitsdauer der für Getreideverarbeitungserzeugnisse zu erteilenden Ausfuhr-
lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen, insbesondere für Verarbeitungserzeugnisse aus Mais, ist durch Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 festgesetzt. Diese Gültigkeitsdauer erstreckt sich auf den Zeitraum bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung. Sie wird nach Maßgabe der Marktlage unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Marktverwaltung bestimmt.
- (2) Bei der derzeitigen Lage des Maismarkts empfiehlt es sich, die Erteilung von Licenzen so zu beschränken, dass keine Mengen einbezogen werden, die für das neue Wirtschaftsjahr bestimmt sind. Die in den kommenden Monaten zu erteilenden Licenzen müssen vor September 2004 durchgeführten Ausfuhrn vorbehalten werden. Es ist deshalb erforderlich, dass die Gültigkeitsdauer dieser Licenzen am 3. September 2004 endet. Von den Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 ist deshalb vorläufig abzuweichen.
- (3) Zur Sicherstellung einer guten Marktverwaltung und zur Verhinderung von Spekulationsgeschäften ist vorzusehen, dass die Zollförmlichkeiten im Fall der Licenzen, die für die Ausfuhr der Verarbeitungserzeugnisse aus Mais erteilt werden, spätestens am 3. September 2004 unabhängig davon erledigt werden müssen, ob es sich um eine unmittelbare Ausfuhr oder um eine Ausfuhr handelt, die im Rahmen der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾, durchgeführt wird. Diese Befristung weicht von Artikel 28 Absatz 6 und Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999 der Kommission

vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungs-vorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁴⁾, ab.

- (4) Damit keine Marktstörungen auftreten, muss diese Verordnung ab ihrem Inkrafttreten angewendet werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 endet die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen, die zwischen dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und dem 27. August 2004 für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse beantragt werden, am 3. September 2004.

2. Die für die genannten Licenzen zu erfüllenden Zollaufuhrformalitäten müssen spätestens am 3. September 2004 erledigt werden.

Dieser Termin gilt auch für die in Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 genannten Formalitäten im Fall der Erzeugnisse, auf die aufgrund der betreffenden Licenzen die Regelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 anwendbar ist.

In Feld 22 dieser Licenzen ist eine der nachstehenden Angaben einzutragen:

- Limitación establecida en el apartado 2 del artículo 1 del Reglamento (CE) n° 1266/2004
- Omezení stanovené na základě čl. 1 ods. 2 nařízení (ES) č. 1266/2004
- Begrænsning, jf. artikel 1, stk. 2, i forordning (EF) nr. 1266/2004
- Kürzung der Gültigkeitsdauer gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2004
- Piirang on ette nähtud määruse (EÜ) nr 1266/2004 artikli 1 lõike 2 alusel.
- Περιορισμός που προβλέπεται στο άρθρο 1 παράγραφος 2 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1266/2004

— Limitation provided for in Article 1(2) of Regulation (EC) No 1266/2004

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1092/2004 (AbL. L 209 vom 11.6.2004, S. 9).

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (AbL. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

⁽⁴⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 671/2004 (AbL. L 105 vom 14.4.2004, S. 5).

- Limitation prévue à l'article 1^{er}, paragraphe 2, du règlement (CE) n° 1266/2004
- Limitazione prevista all'articolo 1, paragrafo 2 del regolamento (CE) n. 1266/2004
- Ierobežojums paredzēts Regulas (EK) Nr. 1266/2004 1. panta 2. punktā
- Aprıbjomas numatytas Reglamento (EB) Nr. 1266/2004 1 straipsnio 2 dalyje
- Korlátozott érvényességi időtartam az 1266/2004/EK rendelet 1. cikk (2) bekezdésének megfelelően
- Limitazzjoni ipprovduta fl-Artikolu 1 (2) tar-Regolament (KE) Nru 1266/2004
- Bepierking als bepaald in artikel 1, lid 2, van Verordening (EG) nr. 1266/2004
- Ograniczenie przewidziane w art. 1 ust. 2 rozporządzenia (WE) nr 1266/2004
- Limitação estabelecida no n.º 2 do artigo 1.º do Regulamento (CE) n.º 1266/2004
- Obmedzenie stanovené článkom 1 ods. 2 nariadenia (ES) č. 1266/2004
- Omejitve določena v členu 1(2) Uredbe (ES) št. 1266/2004
- Asetuksen (EY) N:o 1266/2004 1 artiklan 2 kohdassa säädetty rajoitus
- Begränsning enligt artikel 1.2 i förordning (EG) nr 1266/2004.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2004 in Kraft.

Sie gilt für die ab ihrem Inkrafttreten beantragten Lizenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2004

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juli 2004 zur Kürzung der Gültigkeitsdauer der für Getreideverarbeitungserzeugnisse zu erteilenden Ausfuhrlicenzen

KN-Code	Warenbezeichnung
	Mais und folgende Erzeugnisse:
1102 20	Maismehl
1103 13	Grob- und Feingrieß von Mais
1103 29 40	Maispellets
1104 19 50	Maisflocken
1104 23	Maiskörner, anders bearbeitet
1108 12 00	Maisstärke
1108 13 00	Kartoffelstärke

VERORDNUNG (EG) Nr. 1267/2004 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 2004

zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die besonderen Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten und die besonderen Zuteilungen der nichttraditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der zusätzlichen Menge für die Einfuhr von Bananen in die neuen Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 838/2004 der Kommission vom 28. April 2004 mit Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 838/2004 wurde die zusätzliche Menge, die im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004 für die Einfuhr von Bananen in die neuen Mitgliedstaaten zur Verfügung steht, auf 300 000 t festgesetzt, von denen 249 000 t auf die traditionellen Marktbeteiligten und 51 000 t auf die nichttraditionellen Marktbeteiligten entfallen.
- (2) Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Kontrollen und Überprüfungen der Unterlagen und Belege, die von den Marktbeteiligten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 414/2004⁽²⁾ oder gemäß den von den neuen Mitgliedstaaten diesbezüglich vor dem Beitritt erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen übermittelt wurden, wurde in den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 838/2004 die Festsetzung einer vorläufigen Referenzmenge bzw. einer vorläufigen Zuteilung für jeden Marktbeteiligten vorgesehen, um für Anfang Mai die Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine erste Tranche der zusätzlichen Menge zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 839/2004⁽³⁾ die Anpassungskoeffizienten festgesetzt, die für die Bestimmung der vorläufigen Mengen der einzelnen Marktbeteiligten erforderlich sind.
- (3) Nach Abschluss dieser Kontrollmaßnahmen sind gemäß den Artikeln 6 und 7 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 838/2004 die erforderlichen Anpassungskoeffizienten festzusetzen, damit die zuständigen nationalen Behörden

die besonderen Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten und die besonderen Zuteilungen der nichttraditionellen Marktbeteiligten für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004 bestimmen können.

- (4) Den Mitteilungen der nationalen Behörden zufolge beaufen sich die besonderen Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten auf insgesamt 574 641,499 t und die Anträge der nichttraditionellen Marktbeteiligten auf eine besondere Zuteilung auf 203 401,506 t.
- (5) Infolgedessen sind nach Maßgabe der zusätzlichen Menge und der Mitteilungen der Mitgliedstaaten die oben genannten Anpassungskoeffizienten festzusetzen. Damit die Marktbeteiligten im Juli 2004 rechtzeitig Lizenzanträge für eine zweite Tranche stellen können, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 838/2004 festgesetzten zusätzlichen Menge, die im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004 für die Einfuhr von Bananen in die neuen Mitgliedstaaten zur Verfügung steht, gilt Folgendes:

- a) Der Anpassungskoeffizient für die besonderen Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten gemäß Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung beträgt 0,64964.
- b) Der Anpassungskoeffizient für die Anträge der nichttraditionellen Marktbeteiligten auf eine besondere Zuteilung gemäß Artikel 7 Absatz 1 beträgt 0,25073.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 52. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2004 (Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts).

⁽²⁾ ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 6. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 689/2004 (ABl. L 106 vom 15.4.2004, S. 17).

⁽³⁾ ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 57.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS THEMIS/1/2004 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**vom 30. Juni 2004****betreffend die Ernennung des Leiters der EU-Mission zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit in Georgien im Rahmen der ESVP, EUJUST THEMIS**

(2004/540/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2004/523/GASP des Rates vom 28. Juni 2004 betreffend die Mission der Europäischen Union zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit in Georgien, EUJUST THEMIS ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2004/523/GASP ermächtigt der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee, die nach Artikel 25 EU-Vertrag erforderlichen Beschlüsse zu fassen, einschließlich der Befugnis, auf Vorschlag des Generalsekretärs/Hohen Vertreters einen Missionsleiter zu ernennen.
- (2) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter hat die Ernennung von Frau Sylvie PANTZ vorgeschlagen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Frau Sylvie PANTZ wird zur Leiterin der Mission der Europäischen Union zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit in Georgien im Rahmen der ESVP, EUJUST THEMIS, ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Er gilt bis zum 14. Juli 2005.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 2004.

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees*

Der Präsident

D. KELLEHER

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 29.6.2004, S. 21.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 93/31/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 188 vom 29. Juli 1993)

Seite 22, Anhang, Punkt 3.1.2:

anstatt: „3.1.2. Die Bestimmungen aus Punkt 3.1.1.3 gelten nicht für Fahrzeuge, die so ausgelegt sind, dass der Motor nicht gestartet werden kann, solange der Seitenständer ausgeklappt ist.“

muss es heißen: „3.1.2. Die Bestimmungen aus Punkt 3.1.1.3 gelten nicht für Fahrzeuge, die so ausgelegt sind, dass sie von ihrem Motor nicht angetrieben werden können, solange der Seitenständer ausgeklappt ist.“
